

# Medizinische Universität Wien

# Logbuch für Famulaturen

Version 1.4., September 2025

# Inhalt

1	Einleitung	3
2	Vorgaben im Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN202)	4
2.1	Organisatorische und inhaltliche Anforderungen	4
2.2	Voraussetzungen für das Absolvieren der Famulatur	5
2.3	Lernziele und Leistungsüberprüfung	5
2.4	Freiwillige Famulatur	5
3	Rechtliche Stellung / Versicherungsrechtliche Situation	6
3.1	Berufsrechtliche Legitimation für Studierende der Medizin	6
3.1.1	Tätigkeitsbereich nach dem Ärztegesetz	6
3.1.2	Übereinstimmung mit den Ausbildungsinhalten des Curriculums	6
3.2	Versicherungsrechtliche Situation	7
3.3	Ärztliche Verschwiegenheitspflicht	8
3.4	Datengeheimnis	8
3.5	Persönlichkeitsschutz	8
3.6	Befangenheit	8
4	Formulare	9
4.1	Famulaturbestätigung	9
4.2	Tagebuch	10
4.3	Nacht-, Wochenenddienst (fakultativ)	11

# 1 Einleitung

Dieses Logbuch für Famulaturen ist von den Studierenden der MedUni Wien bei der Absolvierung der Famulatur zu führen und dient dem Nachweis der im Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN202) an der MedUni Wien näher geregelten Famulaturzeiten und -inhalte. Die in diesem Logbuch enthaltenen Formulare sind nach Absolvierung der Famulatur in der Studienabteilung der MedUni Wien ausgefüllt und unterfertigt vorzulegen.

Für die Durchführung der Famulatur sind die gesetzlichen Vorgaben (wie insbesondere im Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998) und die Regelungen der Satzung sowie des Curriculums für das Diplomstudium Humanmedizin der MedUni Wien zu berücksichtigen.

Auf Basis der Kompetenzregelung in § 5 Abs. 1 Z 2 des III. Abschnitts der Satzung der MedUni Wien werden die Festlegungen des Curriculums durch Richtlinien der Curriculumdirektion Humanmedizin der MedUni Wien konkretisiert, die auf der Website der MedUni Wien veröffentlicht sind:

<https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/mein-studium/diplomstudium-humanmedizin/famulaturen-praktika/>.

Die geltenden Vorgaben für die Absolvierung der Famulatur dienen der Sicherstellung der Ausbildungsqualität und sollen gewährleisten, dass die Lern- und Ausbildungsziele im Diplomstudium Humanmedizin bestmöglich erreicht werden können.

## 2 Vorgaben im Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN202)

### 2.1 Organisatorische und inhaltliche Anforderungen

Gemäß den Vorgaben in Punkt 6.1. „Absolvierung von Pflichtfamulaturen“ im Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN202) ist eine Pflichtfamulatur von 12 Wochen zu absolvieren, wobei eine Famulatur an einer Einrichtung die Dauer von 2 Wochen nicht unterschreiten darf.

Mindestens acht Wochen der Pflichtfamulatur sind vor Eintritt in den dritten Studienabschnitt abzuleisten. Davon mindestens vier Wochen an einer Abteilung für **Innere Medizin**. Diese Famulatur ist vorzugsweise in Österreich zu absolvieren. Die Absolvierung der Famulatur Innere Medizin an Famulaturspitälern in EU-Mitgliedsstaaten ist möglich.

Weitere 4 Wochen sind in einer **Lehrpraxis für Allgemeinmedizin** oder einer Einrichtung der **Primärversorgung** (anerkannte Einrichtungen der Erstversorgung an Krankenanstalten) zu leisten. Diese Famulatur ist vorzugsweise in Österreich zu absolvieren. Die Absolvierung der Famulatur Allgemeinmedizin/Primärversorgung in EU-Mitgliedsstaaten ist möglich.

Für die restlichen 4 Wochen kann der:die Studierende eine Fachdisziplin (4 Wochen anrechenbar) oder zwei Fachdisziplinen (je 2 Wochen anrechenbar) **frei wählen**, wobei dringend empfohlen wird, diese in chirurgischen Fächern zu absolvieren.

Die Pflichtfamulatur kann nur an Einrichtungen angerechnet werden, an denen die von der Curriculumkommission festgelegten Richtlinien („strukturierte Famulatur“) eingehalten und die entsprechenden Lehrveranstaltungen von der Curriculumdirektion anerkannt werden.

Für die Anerkennung von Auslandsfamulaturen ist das vom jeweiligen Famulaturspital vollständig ausgefüllte Formular „Clerkship certificate“ vorzulegen. Famulaturspitäler sind grundsätzlich nur Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser. Alle anderen Famulaturen sind von dem:der Curriculumdirektor:in zu genehmigen und im Wege der Studienabteilung einzureichen. Dabei ist eine Beschreibung der Einrichtung sowie eine Originalbestätigung der Einrichtung über die Famulaturinhalte beizubringen.

Über jeden Fachteil der Pflichtfamulatur wird eine Evaluierung zur Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität der strukturierten Famulatur durchgeführt. Evaluiert wird die Famulatur selbst sowie die Famulierenden bezüglich Wissen, erbrachter Leistung und Haltung gegenüber Patient:innen und Kolleg:innen. Von den Studierenden ist ein Famulaturlogbuch zu führen, in dem Zeitraum, Lokalität, Betreuende:r, Ablauf, Tätigkeiten und Erlerntes chronologisch zu dokumentieren sind.

Eine Pflichtfamulatur-Woche entspricht einem Credit Point bzw 25 - 30 Arbeitsstunden. Für nähere Informationen zu den organisatorischen Vorgaben (inkl. Anrechenbarkeit, Minstdauer und Fehlzeiten), siehe die auf der Website der MedUni Wien veröffentlichten Informationen: <https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/mein-studium/diplomstudium-humanmedizin/famulaturen-praktika/>.

## 2.2 Voraussetzungen für das Absolvieren der Famulatur

Gemäß Punkt 6.1. des Curriculums für das Diplomstudium Humanmedizin an der MedUni Wien kann die Pflichtfamulatur frühestens

- nach erfolgreicher Ablegung der ersten Summativen Integrierten Prüfung (SIP 1a sowie SIP 1b)

und nach erfolgreicher Ablegung der Lehrveranstaltungen

- „Ärztliche Gesprächsführung A“,
- „Ärztliche Grundfertigkeiten“,
- „Physikalische Krankenuntersuchung“ und
- „Famulaturpropädeutikum“ (3. und 4. Semester)

geleistet werden. Mindestens acht Wochen sind vor Eintritt in den dritten Studienabschnitt zu absolvieren.

## 2.3 Lernziele und Leistungsüberprüfung

Das von den Studierenden für die Famulatur zu führende Logbuch gewährleistet, dass die Ausbildung standardisiert erfolgt – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung. Studierende und Auszubildende haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Lernziele und Aufgaben erreicht, dokumentiert und bestätigt werden. Die Aufgaben der Studierenden setzen sich aus direkten unmittelbaren Vorgaben (siehe beispielweise Aufgabenstellungen im Logbuch) sowie direkten mittelbaren Vorgaben (z.B. Qualifikationsprofil in Anhang 2 des Curriculums) zusammen.

Gemäß Punkt 2.4 lit d des Curriculums betreffend die unterschiedlichen Arten der Unterrichts- und Lernformen dominieren bei Famulaturen die klinische Beobachtung und das praktische Üben bereits erworbener klinischer Grundfertigkeiten, auf chirurgischen Abteilungen auch das Assistieren bei Operationen. Bei Famulaturen hat das Lernen vorwiegend den Charakter eines Selbststudiums und die Prüfungen, die formativ sind, finden stichprobenartig statt.

Der „Österreichische Lernzielkatalog für Ärztliche Fertigkeiten“ mit den drei Kompetenzlevels Famulaturreife, KPJ-Reife, Approbationsreife sowie der „Klinische Lernzielkatalog Österreichs“ dienen ebenso als Fundament der inhaltlichen Ausgestaltung.

## 2.4 Freiwillige Famulatur

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der „freiwilligen Famulatur“ in Punkt 6.3. des Curriculums für das Diplomstudium Humanmedizin wurde klargestellt, dass zur Vertiefung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der Ausbildungsinhalte des Curriculums auch eine freiwillige Famulatur (an den von der MedUni Wien anerkannten Einrichtungen), zulässig ist. Auch freiwillige Famulaturen sind in sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.1 des Curriculums in einem Famulaturlogbuch zu dokumentieren. Die Dauer und Ausgestaltung der freiwilligen Famulatur sollte sich in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Pflichtfamulatur geltenden Rahmenbedingungen bewegen.

## 3 Rechtliche Stellung / Versicherungsrechtliche Situation

### 3.1 Berufsrechtliche Legitimation für Studierende der Medizin

#### 3.1.1 Tätigkeitsbereich nach dem Ärztegesetz

Für Studierende der Medizin wurde in § 49 Abs. 4 und 5 Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Durchführung ärztlicher Tätigkeiten geschaffen, um eine praxisorientierte Ausbildung an Patient:innen im Rahmen des Studiums zu ermöglichen. Gemäß § 49 Abs. 4 ÄrzteG 1998 sind demnach die in Ausbildung stehenden Student:innen der Medizin, sofern sie vertrauenswürdig und gesundheitlich geeignet sind, zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 5 genannten Tätigkeiten (siehe unten) unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzt:innen berechtigt. Der:Die „ausbildende Ärzt:in“ ist – im Fall einer Famulatur – grundsätzlich der:die jeweilige Leiter:in der Famulatur, also der:die betreffende Abteilungsleiter:in. Eine Vertretung dieser Ärzt:innen durch Turnusärzt:innen ist zulässig, wenn der:die Leiter:in der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung von Turnusärzt:innen erfolgt, schriftlich bestätigt, dass diese Turnusärzt:innen über die hierfür erforderlichen medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der:Die jeweilige Leiter:in der Famulatur ist den Studierenden namhaft zu machen.

Die oben angesprochenen, unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzt:innen, zulässigen „Tätigkeiten“ sind

1. Erhebung der Anamnese,
2. einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung,
3. Blutabnahme aus der Vene,
4. die Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen und
5. einzelne weitere ärztliche Tätigkeiten, sofern deren Beherrschung zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin zwingend erforderlich ist und die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen (vgl. § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998).

#### 3.1.2 Übereinstimmung mit den Ausbildungsinhalten des Curriculums

Die Zulässigkeit der Ausübung der in § 49 Abs. 5 ÄrzteG 1998 genannten Tätigkeiten ist an die Eigenschaft als „Studierende der Medizin“ geknüpft. Eine aufrechte studienrechtliche Zulassung zum Diplomstudium Humanmedizin an der MedUni Wien ist daher zwingende Voraussetzung. Es ist darauf zu achten, dass die in Ausbildung stehenden Studierenden der Medizin den notwendigen Studienfortschritt aufweisen (z.B. Absolvierung der Lehrveranstaltung „Famulaturpropädeutikum“) und damit nachweislich bereits über die zur gewissenhaften Durchführung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf den Schwierigkeitsgrad dieser Tätigkeiten verfügen. Die Leistungen der Studierenden müssen einen direkten Bezug zum Studium aufweisen und für den erfolgreichen Abschluss im Curriculum vorgesehen sein. Sind die jeweiligen Ausbildungsinhalte im Curriculum vorgesehen und besteht daher ein ausreichend enger Konnex zum Medizinstudium, ist die

berufsrechtliche Legitimation für Studierende der Medizin gemäß § 49 Abs. 4 und 5 ÄrzteG 1998 gegeben.

### 3.2 Versicherungsrechtliche Situation

Für sämtliche Mitglieder der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH) besteht eine von der ÖH abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung. Durch die Einzahlung des ÖH-Beitrages sind von dieser Versicherung grundsätzlich alle Studierenden erfasst, die zum Studium zugelassen worden sind bzw. die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben. Unter diesen Voraussetzungen gelten grundsätzlich auch – allerdings in eingeschränktem Ausmaß – die leiblichen, nachweislich im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder der Studierenden als versicherte Personen. Im Leistungsfall gilt die Inskriptionsbestätigung als Versicherungsnachweis.

Der Versicherungsschutz der **Haftpflichtversicherung** besteht für die, den zum Studium zugelassenen (inskribierten) Studierenden „persönlich obliegende, gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden, die sich aus den Gefahren des täglichen Lebens ergeben“. Die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden beträgt EUR 1.000.000,00. Damit ist insbesondere auch die „Ausübung von Tätigkeiten wie z. B. Praktikum und sonstige Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder die der Weiterbildung der Studierenden dienen) im In- und Ausland“ erfasst. Versicherungsschutz besteht hierbei jedoch nur dann, wenn der Dienstgeber nicht gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, eine gleichwertige Versicherung abzuschließen.

Die **Unfallversicherung** der ÖH schließt u.a. alle Unfälle ein, die „bei der Ausübung von Tätigkeiten wie z. B. Praktikum und sonstigen Weiterbildungsmaßnahmen (welche durch Gesetz, Verordnung, Studienplan vorgesehen sind oder der Weiterbildung der versicherten Personen dienen) im In- und Ausland“ passieren. Die Versicherungssummen der Unfallversicherung betragen EUR 7.500,- für Unfallkosten sowie EUR 15.000,- bei Unfalltod. Das Unfallkapital beträgt EUR 50.000,-. Darüber hinaus sind alle Studierende gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i ASVG in der gesetzlichen Unfallversicherung nach ASVG teilversichert.

Der Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) besteht **ausdrücklich während freiwilliger Famulaturen und Pflichtfamulaturen**, sonstiger klinischer Praktika und alle der Weiterbildung dienenden Lehrveranstaltungen und Praktika im In- und Ausland.

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ÖH inkludiert auch explizit Nadelstichverletzungen von Studierenden mit folgendem Passus: In Ergänzung von Art. 6 Punkt 4 der AUVB 2013 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Behandlung von Nadelstichverletzungen sowie die daraus folgende prophylaktische Therapie zur Vorbeugung von Infektionen (z.B. HIV, Hepatitis A, B und C) gemäß den jeweils gültigen Richtlinien der entsprechenden Krankenanstalten. Zu Nadelstichverletzungen zählen Stich-, Schnitt- oder Kratzverletzungen mit scharfen oder spitzen medizinischen Instrumenten (z.B. Kanülen, Lanzetten, Skalpell), welche durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten der Patient:innen verunreinigt sein können. Nähere Informationen, die genauen Versicherungsstatuten sowie Formulare im Schadensfall sind auf der Website der ÖH-Bundesvertretung abrufbar (<https://www.oeh.ac.at/>).

### 3.3 Ärztliche Verschwiegenheitspflicht

Gemäß § 54 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 sind Ärzt:innen sowie deren Hilfspersonen grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht trifft auch Studierende im Rahmen der Famulatur und ist daher von diesen unbedingt zu beachten.

### 3.4 Datengeheimnis

Neben der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht besteht gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) eine Geheimhaltungspflicht über personenbezogene Daten (Datengeheimnis), die Studierenden im Rahmen ihres Studiums bekannt werden (z.B. Patient:innendaten). Die Studierenden verpflichten sich daher gemäß § 6 DSG zur Beachtung des Datengeheimnisses, welches auch nach Beendigung des Studiums einzuhalten ist.

### 3.5 Persönlichkeitsschutz

Studierende haben weiters auch die Bestimmungen des Urheberrechts und sonstige Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. So verbietet z.B. § 78 Abs 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) Bildnisse (Fotos) von Personen (u.a. Patient:innen) öffentlich auszustellen oder auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, zu verbreiten, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten, oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden (Recht am eigenen Bild).

### 3.6 Befangenheit

Ärzt:innen, die im Rahmen der Famulatur im konkreten Einzelfall die Leistung von Studierenden überprüfen bzw beurteilen, agieren grundsätzlich als Amtssachverständige iSd § 52 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Auf diese Personen, die unmittelbar in das Prüfungswesen eingebunden sind bzw für die Bewertung der Leistung des:der Studierenden verantwortlich sind, sind die Befangenheitsregelungen von Verwaltungsorganen des AVG anwendbar (§ 53 Abs. 1 iVm § 7 AVG). Liegt ein Befangenheitsgrund vor, hat sich das Verwaltungsorgan bzw der:die Gutachter:in gemäß § 7 Abs. 1 AVG seines:ihrer Amtes zu enthalten und (soweit möglich) seine:ihre Vertretung zu veranlassen.

## 4 Formulare

### 4.1 Famulaturbestätigung

Frau / Herr .....  
 Vorname Nachname Matrikelnummer  
 geboren ..... / ..... / .....  
 Tag Monat Jahr

hat eine Famulatur in .....  
 Fach

von ..... / ..... / .....  
 Tag Monat Jahr

bis ..... / ..... / .....  
 Tag Monat Jahr

in folgender Einrichtung absolviert:

Einrichtungsbezeichnung (KH-Abteilung / Lehrpraxis)
Kontaktadresse, Tel., E-Mail
verantwortliche:r Einrichtungsleiter:in / Abteilungsleiter:in
Name des:der Betreuer:in

Der:Die Studierende hat die Famulatur

- mit Erfolg**  
 **ohne Erfolg**

absolviert.

Zusätzliche Bemerkungen:

.....  
 .....

Verantwortliche:r Abteilungsleiter:in:

Stempel

.....  
 Datum, Name und Unterschrift

## 4.2 Tagebuch

Woche von ...../...../..... bis ...../...../.....  
 Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Datum	Station Ambulanz	Tätigkeiten	beobachtete Krankheitsbilder	Seminare (fakultativ)
...../..... Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
...../..... Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
...../..... Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
...../..... Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				
...../..... Tag Monat				
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:				

Verantwortliche:r

Stempel

.....  
 Datum, Name und Unterschrift

### 4.3 Nacht-, Wochenenddienst (fakultativ)

Woche von ...../...../..... bis ...../...../.....  
 Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Datum	Station Ambulanz	Tätigkeiten	beobachtete Krankheitsbilder
...../..... Tag Monat			
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:			

...../..... Tag Monat			
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:			

...../..... Tag Monat			
Zusätzliche Bemerkungen - Reflexion:			

Verantwortliche:r

Stempel

.....  
 Datum, Name und Unterschrift